

Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe

vom 23. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1:	Allgemeines	. 3
Art. 1	Zweck	3
Kapitel 2:	Zuständigkeiten	. 3
Art. 2	Gemeindeversammlung	3
Art. 3	Gemeinderat	4
Art. 4	Gemeindeverwaltung	4
Art. 5	Friedhofsgärtner / Totengräber (Werkhofpersonal)	4
Kapitel 3:	Ablauf und Fristen der Bestattungen	. 4
Art. 6	Meldepflicht	4
Art. 7	Meldung nach der Bestattung	4
Art. 8	Aufbahrungsraum / Totenkapelle	5
Art. 9	Aufbahrungsdauer	5
Art. 10	Bestattungspflicht	5
Art. 11	Auswärtige Personen	5
Kapitel 4:	Vorschriften Särge und Urnen	. 5
Art. 12	Materialien	5
Kapitel 5:	Vorschriften Gräber	. 6
Art. 13	Grabarten	6
Art. 14	Grabort	6
Art. 15	Grabmasse / Graböffnung	6
Art. 16	Grabmäler	7
Art. 17	Grabpflege	7
Art. 18	Grabruhe	7
Art. 19	Grabaufhebungen	. 7
Kapitel 6:	Kosten	. 8
Art. 20	Gebühr für Ortsansässige	8
Art. 21	Gebühr für Auswärtige	8
Art. 22	Gebührenordnung	8
Kapitel 7:	Private Friedhöfe	. 9
Art. 23	Grundsatz	9
Kapitel 8:	Exhumierungen und Verlegungen	. 9
Art. 24	Exhumierungen und Verlegungen	9
Kapitel 9:	Haftung, Strafen und Rechtsmittel	. 9
Art. 25	Haftung	9
Art. 26	Widerhandlungen	9
Art. 27	Rechtsmittel	9

Kapitel 10): Schlussbestimmungen	10
Art. 28	Inkrafttreten	10

Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe

Die Gemeindeversammlung von Tafers

gestützt auf:

- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (Gesundheitsgesetz GesG; SGF 821.0.1);
- den Beschluss des Staatsrats von Freiburg vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen (Beschluss; SGF 821.5.11);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (SGF 750.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11).

erlässt folgendes Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe:

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Zweck

- ¹ Das vorliegende Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Tafers.
- ² Die Friedhöfe der Gemeinde Tafers sind die Bestattungsorte für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Tafers.
- ³ Personen, welche keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung Tafers dort bestattet werden. Grundsätzlich erfolgt eine Rücksprache mit dem Ressortchef / der Ressortchefin Gemeinderat.
- ⁴ Die Friedhöfe sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Kapitel 2: Zuständigkeiten

Art. 2 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung

- erlässt das Reglement über die Bestattungen und die Friedhöfe;
- genehmigt das jährliche Budget für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhöfe im Rahmen des gesamten Voranschlages;
- genehmigt Kredite für grössere bauliche Projekte der Friedhofanlagen.

⁵ Innerhalb der Friedhöfe ist Ruhe, Ordnung und pietätsvolles Verhalten zu wahren.

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- beauftragt die Gemeindeverwaltung mit der Verwaltung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Friedhöfe:
- entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements und beschliesst die Strafen:
- genehmigt die Pläne und entscheidet über bauliche Veränderungen der Friedhofanlagen. Er setzt dafür bei Bedarf eine Arbeitsgruppe ein;
- erarbeitet und beschliesst Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement;
- genehmigt Verträge mit Dritten. Er setzt bei Bedarf eine Friedhofskommission ein.

Art. 4 Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung übt das Amt der Friedhofpolizei aus (gemäss Artikel 123, Absatz, erster Satz des Gesundheitsgesetzes und Artikel 10 des Beschlusses über die Bestattung).
- ² Sie ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe sowie die Erbringung der Dienstleistungen gemäss vorliegendem Reglement.
- ³ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die bestatteten Personen.

Art. 5 Friedhofsgärtner / Totengräber (Werkhofpersonal)

- ¹ Die Mitarbeitenden des Werkhofs (Friedhofsgärtner) führen im Auftrag der Gemeindeverwaltung den Unterhalt der öffentlichen Friedhöfe aus.
- ² Der Werkhof und die Verwaltung führen die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche auf den öffentlichen Friedhöfen aus. Sie achten zusammen mit dem Bestattungsunternehmen für eine würdige Beisetzung.

Kapitel 3: Ablauf und Fristen der Bestattungen

Art. 6 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden zu melden. Dabei ist die ärztliche Todesbescheinigung vorzuweisen.

Art. 7 Meldung nach der Bestattung

- ¹ Das beauftragte Bestattungsunternehmen oder die Rechtsnachfolger / Angehörigen melden der Gemeindeverwaltung unverzüglich (wenn möglich auch an Sonn- und Feiertagen und per E-Mail) folgende Angaben:
- Aufbahrungsort
- Bestattungsart (Erd- oder Urnenbestattung)
- Bestattungstermin
- Bestattungsort
- Ansprechperson / Rechtsnachfolger
- ² Die Meldung an die Gemeindeverwaltung Tafers muss auch dann erfolgen, wenn die Bestattung nicht auf den Friedhöfen der Gemeinde Tafers stattfindet.

Art. 8 Aufbahrungsraum / Totenkapelle

- ¹ Die Aufbahrung eines Verstorbenen, gleich welcher Konfession, erfolgt grundsätzlich in einer Totenkapelle oder in einem Aufbahrungsraum der Gemeinde.
- ² Die Aufbahrung kann auch in einer Wohnung stattfinden, wenn keine sanitätspolizeiliche Gründe dagegensprechen und die Würde des Verstorbenen unangetastet bleibt.

Art. 9 Aufbahrungsdauer

- ¹ Die Aufbahrungsdauer beträgt grundsätzlich:
 - mindestens 48 Stunden nach dem Tod
- ² In bestimmten Situationen kann je nach dem Zustand des Leichnams (bspw. nach speziellem Unfall) von diesen Aufbahrungsdauern abgesehen werden. Den zuständigen Behörden ist eine ärztliche Bescheinigung mit den Angaben der Gründe für die vorzeitige Bestattung vorzulegen.

Art. 10 Bestattungspflicht

- ¹ Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden.
- ² Erdbestattungen müssen auf einem öffentlichen oder privaten Friedhof stattfinden. Für eine Bestattung auf einem privaten Friedhof ist eine Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg einzuholen (vgl. Art. 23).
- ³ Bei einer Kremation können die Rechtsnachfolger / Angehörigen frei über Urne und Asche verfügen, ausser der/die Verstorbene hat dafür keine Anordnung getroffen.

Art. 11 Auswärtige Personen

- ¹ Personen, die an ihrem Todestag den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Tafers hatten, können auf den öffentlichen Friedhöfen grundsätzlich in einer Urnennische, einem Urnengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden. Mittels schriftlichen Gesuchs kann beim Gemeinderat Tafers eine Ausnahme beantragt werden. Die Bestattung ist kostenpflichtig. Als Auswärtige gelten Personen, die nie im Gemeindegebiet Wohnsitz hatten oder deren Abwesenheitsdauer länger ist als der Wohnsitz in der Gemeinde.
- ² Der Gemeindeverwaltung ist durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen ein Gesuch für die Bestattung einzureichen.

Kapitel 4: Vorschriften Särge und Urnen

Art. 12 Materialien

- ¹ Für Särge und Urnen darf nur verrottbares Material verwendet werden.
- ² In den Urnennischen sind ausschliesslich Urnen aus nicht verrottbaren Materialien erlaubt.

Kapitel 5: Vorschriften Gräber

Art. 13 Grabarten

¹ Auf öffentlichen Friedhöfen sind folgende Grabarten möglich:

Tafers	Alterswil	St. Antoni
Erdgrab	Erdgrab	Erdgrab
Urnengrab	Urnengrab	Urnengrab
Kindergrab	Kindergrab	Kindergrab

Gemeinschaftsgrab Gemeinschaftsgrab Gemeinschaftsgrab
Geistlichen- und Geistlichen- und
Ordensgrab Ordensgrab Ordensgrab

Art. 14 Grabort

Art. 15 Grabmasse / Graböffnung

¹ Masse Erwachsenengräber:

Länge (Innenmass)200 cmBreite (Innenmass)80 cmTiefe175 cm

² Masse Kindergräber:

Länge (Innenmass) 120 cm
Breite (Innenmass) 50 cm
Tiefe 175 cm

² Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr werden im Bestattungsfeld für Kinder beigesetzt.

³ Sternenkinder (Ungeborene Kinder ab der 22. Schwangerschaftswoche mit Bestätigung des Zivilstandsamts) können auf Wunsch der Eltern auch im Bestattungsfeld für Kinder beigesetzt werden.

⁴ Urnen von verstorbenen Haustieren dürfen gleichzeitig mit der Bestattung des Besitzers/der Besitzerin im Grab beigelegt werden.

¹ Der Gemeinderat legt die Felder- und Reiheneinteilung der Friedhöfe fest. Er erstellt hierzu die notwendigen Pläne.

² Verrottbare Urnen können auf Wunsch der Rechtsnachfolger / Angehörigen in bereits bestehende Erd- und Urnengräber bestattet werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in diesem Fall das Datum der Erstbestattung.

³ Abweichende Grabmasse sind der Gemeindeverwaltung bei der Meldung der Bestattung durch das Bestattungsunternehmen oder die Rechtsnachfolger / Angehörigen anzugeben. Es werden keine Mehrkosten verrechnet.

Art. 16 Grabmäler

- ¹ Jede neue Grabstätte muss bis zur Erstellung eines Grabmales auf Kosten der Rechtsnachfolger / Hinterbliebenen mit einem beschrifteten Grabkreuz oder Grabzeichen mit dem Namen der verstorbenen Personen versehen werden.
- ² Auf die Gräber der Erdbestattung, der Urnengräber und der Kindergräber muss innerhalb eines Jahres ein Grabmal gesetzt werden. Das Grabmal wird durch die Rechtsnachfolger / Angehörigen auf ihre Kosten bestellt.
- ³ Für alle Friedhöfe gelten folgende Höchstmasse:

	Höhe	Breite
a) Reihengräber	130 cm	60 cm
b) Urnengräber	90 cm	45 cm
c) Kindergräber	80 cm	45 cm

Die aufgeführten Masse verstehen sich ab gewachsenem Terrain und dürfen in der Höhe nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

- ⁵ Individuell gestaltete Grabmäler aus Stein oder Holz, Bronzeplastiken, kunstgeschmiedete Arbeiten und Findlinge sind zugelassen. Individuell gestaltete Grabmäler müssen vom zuständigen Ressortchef/in Gemeinderat bewilligt werden. Anstössige Grabmäler kann der Gemeinderat entfernen lassen.
- ⁶ Die Abdeckplatten der Urnennischen, der Urnensockel sind über die Gemeinde zu beziehen und durch einen Steinhauer beschriften zu lassen. Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Beschriftung fakultativ.

Art. 17 Grabpflege

- ¹ Unterhalt und Pflege der Reihen-, der Feldurnen- oder Kindergräber ist Sache der Rechtsnachfolger / Angehörigen.
- ² Die Grababdeckung mit Platten oder eine vollständige Kiesabdeckung ist verboten.
- ³ Die Gemeinschaftsgräber und die Urnennischen werden von den Mitarbeitern des Werkhofs unterhalten. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihen stören, sind zu unterlassen. Das Pflanzen von gross werdenden Sträuchern ist nicht gestattet. Die Friedhofgärtner sind berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie zerbrochene Gefässe zu entfernen.

Art. 18 Grabruhe

Die Grabruhe für sämtliche Grabarten beträgt 20 Jahre.

Art. 19 Grabaufhebungen

- ¹ Vor Ablauf der Ruhezeit kann ein Grab grundsätzlich nicht aufgehoben werden.
- ² Ausnahmen betreffend Aufhebung eines Grabes kann der Gemeinderat bewilligen.
- ³ Nachträgliche Urnenbestattungen in bestehende Gräber verlängern die Ruhezeit nicht.

⁴ Das Grabmal hat eine Dicke von mindestens 15 cm und höchstens 30 cm aufzuweisen.

- ⁴ Informationen zur Aufhebung von Gräbern sind den Rechtsnachfolgern / Angehörigen mindestens sechs Monate vorher bekannt zu geben. Wenn die Rechtsnachfolger / Angehörigen das Grabmal behalten wollen, ist eine schriftliche Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Tafers zu richten. Die Räumung eines Grabmals wird ausschliesslich durch die Mitarbeitenden des Werkhofs oder einer Bildhauerwerkstatt vorgenommen. Die Räumungskosten sind gemäss Art. 20 Abs. 1 in den einmaligen Bestattungskosten enthalten.
- ⁵ Nach Ablauf dieser Frist verfügt der Gemeinderat über Grabmal, Grabumrandung, Pflanzen und sonstige Gegenstände. Eine Entsorgungsgebühr wird nicht erhoben.

Kapitel 6: Kosten

Art. 20 Gebühr für Ortsansässige

- ¹ Abgesehen von den ausdrücklich vorgesehenen Fällen im kantonalen Recht, übernehmen die Rechtsnachfolger / Angehörigen die Bestattungskosten.
- ² Als Bestattungskosten zu Lasten der Rechtsnachfolger / Angehörigen gelten insbesondere jene für den Sarg, das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation, das Holzkreuz, das Grabmal und die Grabbepflanzung.
- ³ Die nachstehenden Leistungen der Gemeinde werden den Rechtsnachfolgern / Angehörigen wie folgt pauschal verrechnet:
 - Kosten für die Aufbahrung, die Bestattung und Ausgrabungen; eine Gebühr bis zu CHF 500.-.
 - Kosten für die Abdeckplatte der Urnennische, der Sockel und deren Beschriftung sowie die Beschriftung der Platte beim Gemeinschaftsgrab; eine Gebühr bis zu CHF 2'500.– (ausgeschlossen sind externe Kosten von Dritten).

Art. 21 Gebühr für Auswärtige

Für Verstorbene, die zur Zeit des Todes ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten und deren Abwesenheitsdauer länger als ihr Wohnsitz in der Gemeinde Tafers war, haben die Rechtsnachfolger / Angehörigen eine Gebühr für die Aufbahrung, die Grabarbeiten, die Bestattung, das Holzkreuz und den Ruheplatz zu entrichten.

Die Gemeinde darf eine Gebühr von CHF 300.- bis maximal CHF 2'500.- (ausgeschlossen sind externe Kosten von Dritten) in Rechnung stellen.

Art. 22 Gebührenordnung

- ¹ Der Gemeinderat hat die Befugnis zur Festlegung der Gebühren innerhalb der Grenzen der Maximalgebühren gemäss diesem Reglement.
- ² Das Dokument «Ausführungsreglement über die Bestattungen und den Friedhof» gibt Auskunft über die angewendete Höhe der Gebühren.

Kapitel 7: Private Friedhöfe

Art. 23 Grundsatz

- ¹ Der Bau von privaten Friedhöfen ist bewilligungspflichtig. Der Staatsrat kann auf Stellungnahme der Direktion für Gesundheit und Soziales ausnahmsweise eine Bewilligung in Form einer Konzession für eine Gesellschaft, einer Kooperation oder einer Familie ausstellen.
- ² Sämtliche Kosten, die durch den Bau, Betrieb und Unterhalt eines privaten Friedhofs entstehen, gehen zulasten der Eigentümerschaft des Friedhofes.

Kapitel 8: Exhumierungen und Verlegungen

Art. 24 Exhumierungen und Verlegungen

- ¹ Die Exhumierung der sterblichen Überreste einer Person sowie ihre Verlegung innerhalb des gleichen Friedhofs bedarf einer Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg, wenn die Bestattung weniger als zwanzig Jahre zurückliegt. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.
- ² Die Verfügungen der Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

Kapitel 9: Haftung, Strafen und Rechtsmittel

Art. 25 Haftung

- ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Grabmäler, Kränze, Pflanzen oder andere Gegenstände auf den Gräbern. Sie leistet keinen Ersatz, wenn die Grabstätte durch Naturereignisse oder Drittpersonen beschädigt wurde.
- ² Die Gemeinde haftet für Schäden, welche Werkhofmitarbeitende während ihrer Arbeitszeit an bestehenden Gräbern verursachen.

Art. 26 Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Artikel 10, 12, 16, 17, 19 und 24 des vorliegenden Reglements sowie gegen die erlassenen Verfügungen werden mit Busse von CHF 20.– bis CHF 1'000.– bestraft. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Umfang der Widerhandlung.
- ² Der Gemeinderat spricht die Busse in Form eines Strafbefehls aus. Verurteilte können innert 10 Tagen nach dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG.). Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 27 Rechtsmittel

- ¹ Einsprache gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements sind spätestens 30 Tage nach Bekanntwerden des Einsprachegrundes schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache. Er teilt den Entscheid der einsprechenden Person schriftlich und begründet mit.

³ Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Oberamt des Sensebezirks Beschwerde eingereicht werden.

Kapitel 10: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung Reglemente und Inkrafttreten

- ¹ Die Friedhofreglemente von Alterswil vom 18. Juni 1993, von St. Antoni vom 11. April 2014 und von Tafers vom 3. Oktober 2005 werden aufgehoben.
- ² Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die kantonale Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2022.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG TAFERS

Gemeindeschreiber Helmut Corpataux

Gemeindeammann Markus Mauron

Genehmigt von der Direktion für Gesundheit und Soziales am...

Der Staatsrat, Direktor: